Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen geltend ausschließlich die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot und Abschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt oder ausgeführt worden sind. Der Besteller ist an die Auftragserteilung bis zur durch uns erklärten Annahme, längstens jedoch zwei Wochen gebunden.

2.3. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unterlagen, die dem Angebot beiliegen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind nur maßgebend, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrecht uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder es ist Nachweis über ihre Vernichtung zu führen. Das gleiche gilt für eventuell angefertigte Vervielfältigungen jeder Art.

2.5. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar.

3. Preise

3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager ausschließlich Verpackung, Zölle, Gebühren, Steuern, Transport- und sonstigen Nebenkosten.

3.2. Verpackung wird, wenn nicht anders vereinbart, zu Selbstkosten berechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsgut kann nicht erfolgen, es sei denn, wir sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Rücknahme verpflichtet.

3.3 Falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich feste Preise genannt werden, sind wir berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsschluss Änderungen z.B. bei Materialkosten, Löhnen und Gehältern, Frachten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Umständen eintreten, die sich unserer Einwirkungsmöglichkeit entziehen. Sofern es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, gilt dies nur, wenn vereinbart war, dass die Lieferung (auch Teillieferung) mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgte, oder die Lieferung tatsächlich mehr als vier Monate nach Vertragsschluss aus Gründen erfolgte, die der Besteller zu vertreten hat. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

4. Zahlung

4.1. Alle Zahlungen sind sofort bei Lieferung fällig, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder auf den Rechnungen vermerkt ist.

4.2. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten. Bei Zahlung mit Wechsel verpflichtet sich der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass der Aussteller gem. Art. 46 WG den Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erlässt, in dem der Aussteller auf dem Wechsel zu vermerken hat: „ohne Kosten" oder „ohne Protest".

4.3. Entstehen nachhaltig Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Bestellers, insbesondere wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder aus einem anderen Vertrag mit uns oder wegen einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse so dass wir hierdurch unsere Zahlungsansprüche offensichtlich gefährdet sehen, sind wir berechtigt, unsere Forderungen gegen ihn - auch im Falle einer nach Vertragsabschluss gewährten Stundung - sofort fällig zu stellen, Vorleistung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder - wenn der Besteller diese verweigert - vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges vorliegen.

4.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, es sei denn, uns fällt eine grobe Vertragsverletzung zur Last.

5. Lieferzeit

5.1. Termine für Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Materialien sowie vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung.

5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

5.4. Geraten wir mit unseren Lieferungen und sonstigen Leistungen in Verzug und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Verlangt der Besteller Ersatz des Verzugsschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Höhe des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit auf 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, höchstens aber auf 10 % des Warenwertes beschränkt.

5.5. Der Besteller kann Ansprüche wegen einer Überschreitung der Lieferfristen nur dann geltend machen, wenn er seinerseits sämtliche ihm obliegenden Vertrags- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

6. Gefahrenübergang

6.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen haben.

6.2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr an dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6.3. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns nach seinen Angaben versichert.

7. Gewährleistung

7.1. Der Besteller der Ware hat dies unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen, ob eine andere als die vereinbarte Ware geliefert wurde oder die vereinbarte Menge über oder unterschritten wurde.

7.2. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Zeigen sich erst später Mängel, die zur Zeit des Erhalts der Ware nicht erkennbar waren, muss der Besteller die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.

7.3. Ist die Mängelrüge begründet und fristgemäß vorgebracht, so haben wir das Recht wahlweise zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Schlägt diese fehl, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) verlangen.

7.4. Weitergehende Ansprüche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht oder mit dem Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften verbunden ist. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht") verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen, d.h. den objektiv vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.5. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, so gilt der Eigentumsvorbehalt für sämtliche offenen Forderungen aus diesem und allen vergangenen und zukünftigen Lieferverträgen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung und nach Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe der Ware verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8.2. Sofern es sich um einen Kaufmann handelt, ist der Besteller berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen oder weiter zu verarbeiten. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau gegen seinen Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen die Forderungsabtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt, unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichten wir uns die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen odnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Preises als abgetreten.

8.3. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wir für die Vorbehaltsware.

8.4. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon auf Verlangen Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen.

8.5. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen bei erfüllungshalber erfolgten Zahlungen (Scheck, Wechsel) gelten bis zur vollständigen Freistellung aus den im Interesse des Bestellers eingegangenen Eventualverbindlichkeiten.

8.6. Sofern der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zum Einbau oder zur sonstigen Verwendung der Ware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

9. Haftung

9.1. Soweit in diesen Bedingungen nicht etwas anderes vereinbart worden ist, stehen dem Besteller gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen keinerlei Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten zu, soweit die Verletzung dieser Pflichten nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht für Ansprüche, für die sich unsere Haftung zwingend aus gesetzlichen Vorschriften ergibt. In diesen Fällen beschränkt sich unsere Haftung auf die gesetzlichen Höchstbeträge.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, Rechtswahl

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich unser Geschäftssitz, sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich- rechtliches Sondervermögen handelt. Das gleiche gilt auch für Nichtkaufleute, sofern der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des deutschen Verfahrensrechtes verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.2. Maßgebend für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder aus den auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträgen ist, sofern nichts abweichendes vereinbart wurde, das Deutsche Recht unter Ausschluss des internationalen Privat- und Verfahrensrechtes.